

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Wey-Blum Johann und Astrid, Ohmstalerstrasse 26, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	Umbau Wohnung Erdgeschoss und Neubau Carport
GRUNDSTÜCK NR.	1197, Ohmstalerstrasse 38, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	4. Dezember 2023
EINSPRACHEFRIST	27. Dezember 2023

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 1. Dezember 2023

BAU UND INFRASTRUKTUR